



GEMEINDE HITTNAU



Reglement über die Videoüberwachung in der Gemeinde Hittnau
vom 13. Dezember 2023

Genehmigung Gemeinderat 13. Dezember 2023
Inkraftsetzung 1. Februar 2024
Publikation 18. Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

| | | Seite |
|-------------|--|--------------|
| I. | Allgemeines | |
| Art. 1 | Grundlagen | 3 |
| II. | Videoüberwachung durch die Gemeinde | |
| Art. 2 | Zweck der Überwachung | 3 |
| Art. 3 | Art der Überwachung | 3 |
| Art. 4 | Positionierung der Kameras | 3 |
| Art. 5 | Verhältnismässigkeit | 4 |
| Art. 6 | Transparenz | 4 |
| Art. 7 | Auskunftsrechte | 4 |
| Art. 8 | Einsichtnahme und Auswertung | 5 |
| Art. 9 | Weitergabe von Aufzeichnungen | 5 |
| Art. 10 | Aufbewahrung und Löschung | 5 |
| Art. 11 | Sicherheitsmassnahmen | 6 |
| Art. 12 | Bewilligung der Standorte | 6 |
| III. | Private Überwachung | |
| Art. 13 | Zulässigkeit | 7 |
| Art. 14 | Bewilligung | 7 |
| IV. | Schlussbestimmungen | |
| Art. 15 | Inkrafttreten | 8 |

Der Gemeinderat erlässt – gestützt auf §§ 8 und 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) und Art. 17 der Polizeiverordnung vom 20. Juni 2022 – folgendes Reglement zur Videoüberwachung:

I. Allgemeines

Grundlagen

Art. 1

Dieses Reglement regelt:

- a) die Voraussetzungen, Zuständigkeiten sowie weitere Einzelheiten der Videoüberwachung des öffentlichen Grundes durch die Gemeinde;
- b) die Bewilligungspflicht und -voraussetzung für die Überwachung des öffentlichen Raums durch Videokameras Privater.

II. Videoüberwachung durch die Gemeinde

Zweck der Überwachung

Art. 2

Die Gemeinde kann zum Schutz von Personen, zum Schutz von Sachen vor Beschädigung und Vandalismus oder zur Gewährleistung eines geordneten Betriebs Videoüberwachung einsetzen.

Werden strafrechtliche Handlungen registriert, ist die Polizei nach der Sichtung unverzüglich über die Aufnahmen zu informieren.

Art der Überwachung

Art. 3

Die Überwachung kann aktiv (Echtzeitüberwachung, d. h. direkte Sichtung der Aufnahmen am Bildschirm ohne Aufzeichnung) oder passiv (Aufzeichnung der Aufnahmen und nachträgliche Sichtung) erfolgen.

Wenn möglich, ist ein Privacy-Filter einzusetzen.

Positionierung der Kameras

Art. 4

Die Kameras sind so anzubringen und einzustellen, dass sie möglichst keine privaten Grundstücke erfassen.

Wenn es sich nicht vermeiden lässt, dass private Grundstücke bei der Videoüberwachung miterfasst werden, ist ein Privacy-Filter einzusetzen, der nicht entschlüsselt werden kann.

Verhältnismässigkeit

Art. 5

Die Videoüberwachung ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Die Videoüberwachung ist räumlich und zeitlich auf das notwendige Minimum zu beschränken.

Transparenz

Art. 6

Die Standorte der Videoüberwachung werden in einem Anhang zu diesem Reglement in der Rechtssammlung der Gemeinde veröffentlicht und, soweit möglich, vor Ort mit gut sichtbaren Hinweistafeln gekennzeichnet.

Der Anhang dieses Reglements enthält eine Liste der im Einsatz stehenden Videokameras. Die Liste enthält folgende Informationen für jede im Einsatz stehende Videokamera:

- a) Ortsbezeichnung (Gebäude/Strasse);
- b) Überwachungszeitraum;
- c) Art der Videoüberwachung;
- d) Bild des überwachten Perimeters.

Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, wenn der Zweck der Überwachung dies erlaubt.

Auskunftsrechte

Art. 7

Gesuche um Akteneinsicht nach § 20 Abs. 2 IDG sind bei der Abteilung Sicherheit + Gesellschaft einzureichen.

Das Gesuch hat zu enthalten:

- a) Namen der gesuchstellenden Person;
- b) Ort und Zeit des Vorfalls;
- c) Kopie eines Identitätsnachweises (Pass oder ID).

Das Auskunftsrecht gilt voraussetzungslos und ist kostenlos.

Allgemeine Auskünfte betreffend die Videoüberwachung erteilt die Abteilung Sicherheit + Gesellschaft.

Einsichtnahme und Auswertung

Art. 8

Die Aufzeichnungen der passiven Videoüberwachung dürfen nur zur Klärung eines Ereignisses im Sinne von Art. 2 gesichtet und ausgewertet werden.

Die Abteilung Sicherheit + Gesellschaft ist für die Sichtung und Auswertung sowie die Herausgabe der Aufnahmen an Dritte verantwortlich.

Die Abteilung Sicherheit + Gesellschaft sowie der Gemeindegeschreiber bestimmen eine geringe Anzahl Mitarbeitende, welche die Sichtung und Auswertung sowie die Herausgabe der Aufnahmen an Dritte vornehmen dürfen.

Der Zugriff auf die Aufzeichnungen (Einsichtnahme) erfolgt nach schriftlicher Genehmigung durch den Leiter Sicherheit + Gesellschaft oder den Gemeindegeschreiber.

Weitergabe von Aufzeichnungen

Art. 9

Aufzeichnungen dürfen nur weiter gegeben werden an:

- a) die strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone sowie dem Forensischen Institut Zürich auf deren Verfügung hin;
- b) die Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist (§ 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 IDG).

Personendaten von Unbeteiligten sind zwingend zu anonymisieren.

Für die Weitergabe an die Polizei und das Forensische Institut Zürich gilt § 52 Abs. 5 des kantonalen Polizeigesetzes.

Aufbewahrung und Löschung

Art. 10

Die Daten der passiven Videoüberwachung werden automatisch gespeichert und spätestens 30 Tage nach der Aufnahme automatisch gelöscht oder überschrieben, wenn innert dieser Frist kein Gesuch um Einsichtnahme nach Art. 7 eingereicht wird und keine Weitergabe nach Art. 9 erfolgt.

In Fällen von Art. 7 oder Art. 9 richtet sich die Löschfrist nach dem auf den Fall anwendbaren Prozessrecht.

Es dürfen keine Kopien der Aufzeichnungen angefertigt werden.

Der Leiter Sicherheit + Gesellschaft sowie der Gemeindegeschreiber und deren Stellvertretung sind dafür verantwortlich, dass die Daten gelöscht werden und die korrekte Löschung in regelmässigen Abständen geprüft wird.

Sicherheitsmassnahmen

Art. 11

Der Leiter Sicherheit + Gesellschaft sowie der Gemeindeschreiber stellen sicher, dass

- a) die Aufzeichnungen inklusive ihrer Metadaten im System bis zu ihrer Löschung oder Überschreibung in unveränderter Form verfügbar sind;
- b) die Aufzeichnungen nur über eine zentrale Zugriffsberechtigung erfolgen kann;
- c) sämtliche Zugriffe auf Aufnahmen protokolliert werden.

Der Leiter Sicherheit + Gesellschaft sowie der Gemeindeschreiber können eine geringe Anzahl Mitarbeitende bezeichnen, welche

- a) physischen Zugriff auf die Speichermedien haben;
- b) Zugriff auf die Protokolldaten haben.

Diese Mitarbeitenden dürfen nicht mit denjenigen identisch sein, die für die Einsichtnahme und Auswertung der Videoaufzeichnungen zuständig sind.

Die Protokolldaten werden mindestens 6 und höchstens 12 Monate aufbewahrt. Eine Auswertung der Protokolldaten erfolgt nur, wenn ein begründeter Verdacht auf unrechtmässigen Umgang mit den Aufzeichnungen besteht.

Bewilligung der Standorte

Art. 12

Der Gemeinderat ist zuständig zur Beurteilung und Bewilligung der Standorte, Betriebszeiten und der Art der Überwachung unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts und des vorliegenden Reglements.

In der Bewilligung sind zu regeln:

- a) der konkrete Zweck der Videoüberwachung;
- b) die Details der Kennzeichnung des Ortes;
- c) die Details der einzusetzenden Technik;
- d) die zu erfassenden Personen oder Personengruppen;
- e) die Art der Auswertung;
- f) allenfalls von den Festlegungen in Art. 10 abweichende Aufbewahrungsdauern;
- g) allfällige weitere organisatorische und/oder technische Massnahmen zur Wahrung des Datenschutzes.

III. Private Überwachung

Zulässigkeit

Art. 13

Private Videoüberwachungskameras dürfen ohne Bewilligung nur so installiert und betrieben werden, dass sie den öffentlichen Raum maximal bis zu einer Tiefe von einem Meter ab Privatgrund erfassen.

Videokameras, welche den öffentlichen Raum weitergehend erfassen, müssen bewilligt werden.

Bewilligung

Art. 14

Eine Bewilligung für die über das gemäss Art. 13 Abs. 1 zulässige Mass hinausgehende Erfassung von öffentlichem Raum kann nur erteilt werden, wenn kumulativ die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Videoüberwachung ist zur Wahrung wichtiger privater Interessen unabdingbar;
- b) sie überwacht primär den Privatgrund und erfasst den öffentlichen Grund nur soweit, als dies zur Wahrung der privaten Interessen unbedingt notwendig ist.

Das Gesuch ist bei der Abteilung Sicherheit + Gesellschaft einzureichen und hat insbesondere die folgenden Informationen zu enthalten:

- a) Situationsplan mit eingezeichnetem Kamerastandort und Sichtwinkel;
- b) Art und technische Details der Videoüberwachung;
- c) Details der Datenlöschung;
- d) schriftliche Begründung, weshalb die Videoüberwachung auch öffentlichen Grund erfassen muss.

Mit der Bewilligung kann unter anderem verlangt werden, dass die aufgenommenen Daten nach einer bestimmten Zeit, die nicht länger als 30 Tage sein darf, gelöscht oder überschrieben werden.

Für die Bearbeitung der Gesuche werden Gebühren basierend auf dem Gebührentarif zur kommunalen Gebührenverordnung der Gemeinde erhoben.

Der Ressortvorstand Sicherheit + Gesellschaft ist zuständig für die Beurteilung und Bewilligung der Gesuche auf Antrag der Abteilung Sicherheit + Gesellschaft. Sie berücksichtigt bei der Bewilligung alle öffentlichen und privaten Interessen und die Vorgaben des Datenschutzes.

IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 15

Dieses Reglement tritt per 1. Februar 2024 in Kraft.

GEMEINDERAT HITTNAU

Carlo Hächler
Gemeindepräsident

Beat Meier
Gemeindeschreiber

Auf die Nennung der weiblichen Form wird verzichtet, da sie in der männlichen Form mitgemeint ist.